

SATZUNG

§1 NAME; SITZ UND GERICHTSSTAND

- 1) Der Verein führt den Namen Alzheimer Gesellschaft Würzburg/Unterfranken e.V., in der abgekürzten Form „AGWU“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt „e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§2 ZWECK DES VEREINS

- 5) Die Alzheimer Gesellschaft Würzburg/Unterfranken e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6) Der Zweck der Alzheimer Gesellschaft Würzburg /Unterfranken e.V. ist die Förderung von Aktivitäten zur Hilfe für alle psychisch veränderten und seelisch kranken älteren Menschen.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- a) Ausbau der sozialen Versorgung von hirnleistungsgestörten alten Menschen durch
 - Einrichtung von Angehörigenselbsthilfegruppen
 - Unterstützung der sozialen Träger bei der Errichtung von Kurzzeitpflegeplätzen und Einrichtungen zur Entlastung von Familienangehörigen.
 - b) Verbreitung von Informationen über Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Hirnleistungsstörungen (z.B. Veranstaltungen für Betroffene, Angehörige und Versorgungspersonen, Weiterbildung niedergelassener Ärzte, wissenschaftliche Kongresse)
 - c) Unterstützung der Erforschung von Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Hirnleistungsstörungen.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann Jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder, nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- 2) Über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1.Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Vereinszweck verleihen.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.9. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den ersten Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie bis spätestens zum 30.09. beim 1.Vorsitzenden eingegangen ist.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - Das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
 - Das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden

werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 BEITRÄGE UND MITTEL DES VEREINS

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28.02 des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit,
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4 b dieser Satzung).

§6 ORGANE DES VEREINS

Organe der Alzheimer Gesellschaft Würzburg/Unterfranken e.V. sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der wissenschaftliche Beirat

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 4 Wochen liegen. Sie ist einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder oder der Wissenschaftliche Beirat schriftlich unter Darlegung von Gründen beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Revisoren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die

Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

- c) die Abberufung des Vorstands. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% von mindestens 10 erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung);
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - f) Änderung des Beitrags im Sinne von §5 Abs. I dieser Satzung;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung);
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. I c dieser Satzung)
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied fordert geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nichtgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Wahlvorschläge als abgelehnt.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Die Niederschrift muss auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,

- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - f) drei Beisitzern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch 2 andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
 - 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
 - 4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt Innerhalb von 4 Wochen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl durchführt.
 - 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es besteht Sitzungszwang. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge oder Wahlvorschläge als abgelehnt.

§9 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

- 1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Satzungsziele. Er entwickelt Vorschläge für Vereinsaktivitäten und bereitet Anträge für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu seinen Vorschlägen vor.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand berufen und muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Wahlen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu vermerken.

§10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 80% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich.
- 2) Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitäts-Nervenlinik Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Original: Würzburg, den 02.07.1988

Änderung: Würzburg, den 18.02.1994